



Evangelische
Hochschule
Nürnberg

Geschäftsordnung

der Versammlung der Evangelischen Hochschule Nürnberg

Vom 23.10.2017

Nr.	In Kraft getreten	Geändert am	Seiten	Ordner
23/2017	01.10.2017	---	1-6	ZV 05/06-1

Auf Grund von 11 Abs. 5 Satz 5 der Grundordnung der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg vom 10. Juli 2013 (amtlich bekannt gemacht am 20.01.2014, KABI. S. 91) erlässt die Evangelische Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Hochschule Nürnberg folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Rechtsstellung der Versammlung

Die Versammlung ist gemäß § 12 Nr. 4 der Grundordnung der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg Organ der Evangelischen Hochschule Nürnberg.

§ 2

Aufgaben der Versammlung

¹Die Versammlung beschließt über die Vorschläge für die Kandidaten und Kandidatinnen zur Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin sowie zur Wahl der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen durch das Kuratorium.

§ 3

Zusammensetzung und Amtszeit der Versammlung

- (1) Der Versammlung gehören an:
1. alle hauptberuflich in der Lehre Tätigen,
 2. zwei wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
 3. elf gewählte Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden,
 4. fünf Vertreter und Vertreterinnen der sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen.
- (2) ¹Die Amtszeit der Versammlung beträgt vier Jahre. ²Die Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden in der Versammlung werden für ein Jahr gewählt.

§ 4

Leitung der Versammlung

- (1) ¹Die Versammlungsleitung hat der Kanzler oder die Kanzlerin. ²Die Versammlung benennt einen Vertreter oder eine Vertreterin der Versammlungsleitung.
- (2) Die Versammlungsleitung kann Personen zur Durchführung der Versammlung unterstützend hinzuziehen.

§ 5

Ausschreiben

- (1) Die Versammlungsleitung erlässt spätestens fünf Wochen vor dem Sitzungstermin der Versammlung ein Ausschreiben zur Einreichung von Vorschlägen für die Kandidaten und Kandidatinnen zur Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin sowie zur Wahl der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen, das hochschulöffentlich bekannt zu machen ist.
- (2) Das Ausschreiben muss enthalten:
1. Ort und Tag seines Erlasses,
 2. die Aufforderung, Vorschläge einzureichen; der Zeitraum, innerhalb dessen Vorschläge eingereicht werden können, und den letzten Tag der Einreichungsfrist;

3. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Vorschläge berücksichtigt werden, und dass nur vorgeschlagen werden kann, wer in einen solchen Vorschlag aufgenommen ist;
4. den Ort, an dem die Vorschläge bekanntgegeben werden,
5. Ort, Tag und Zeit der Beschlussfassung
6. den Hinweis, dass eine Abgabe der Stimme nur persönlich am Tag der Beschlussfassung möglich ist.

§ 6

Vorschläge

- (1) Der Präsident oder die Präsidentin sowie die Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentinnen werden aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen der Hochschule vorgeschlagen.
- (2) ¹Jedes Mitglied der Versammlung kann bei der Versammlungsleitung Vorschläge für die Kandidaten oder Kandidatinnen zur Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin sowie zur Wahl der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen einreichen. ²Ein Vorschlag kann jeweils nur einen Kandidaten oder eine Kandidatin zur Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin sowie zur Wahl der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen enthalten. ³Er bedarf der Schriftform.
- (3) ¹Jeder Vorschlag muss von mindestens fünf Mitgliedern der Versammlung, darunter von Mitgliedern aus mindestens zwei verschiedenen Gruppen der Versammlung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 unterzeichnet sein. ²Jedes Mitglied der Versammlung kann eine unbegrenzte Anzahl von Vorschlägen für die Kandidaten oder Kandidatinnen zur Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin sowie zur Wahl der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen unterstützen.
- (4) ¹Mit dem Vorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung des Bewerbers oder der Bewerberin zur Kandidatur auf diesem Vorschlag vorzulegen. ²Ein Bewerber oder eine Bewerberin kann sich zugleich als Kandidat oder Kandidatin zur Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin sowie zur Wahl der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen vorschlagen lassen.
- (5) Vorschläge können nur innerhalb des von der Versammlungsleitung festgesetzten Zeitraums nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 eingereicht werden.
- (6) ¹Die Versammlungsleitung prüft unverzüglich die Ordnungsmäßigkeit der Vorschläge. ²Beanstandungen sind dem ersten Unterzeichner oder der ersten Unterzeichnerin des Vorschlags unverzüglich mitzuteilen; sie können bis zu drei Werktagen nach der Einreichungsfrist behoben werden. ³Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, ist der Vorschlag ungültig.

§ 7

Vorschlagslisten

- (1) Die Versammlungsleitung stellt alle gültigen Vorschläge für die Kandidaten und Kandidatinnen zur Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin sowie zur Wahl der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen zu Vorschlagslisten zusammen und führt darin die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten und Kandidatinnen in alphabetischer Reihenfolge auf.
- (2) Spätestens sieben Werktagen vor der Sitzung der Versammlung macht die Versammlungsleitung die Vorschlagslisten zur Beschlussfassung über die Vorschläge für die Kandidaten und Kandidatinnen zur Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin sowie zur Wahl der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen hochschulöffentlich bekannt und teilt sie dem Kuratorium sowie dem Landeskirchenrat mit.

- (3) Die Stimmzettel für die Beschlussfassung über die Vorschläge für die Kandidaten und Kandidatinnen zur Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin sowie zur Wahl der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen werden von der Versammlungsleitung entsprechend Abs. 1 erstellt.

§ 8

Beschlussfassung

- (1) ¹Die Vorstellung der vorgeschlagenen Kandidaten und Kandidatinnen und die Beschlussfassung über die Vorschläge für die Kandidaten und Kandidatinnen zur Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin sowie zur Wahl der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen erfolgen in einer besonderen hochschulöffentlichen Sitzung der Versammlung. ²Den Sitzungstermin bestimmt der Präsident oder die Präsidentin im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Präsidiums. ³Die Sitzung der Versammlung findet spätestens elf Wochen vor der Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin sowie der Wahl der Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentinnen durch das Kuratorium statt. ⁴Die Einladung zur Versammlung erfolgt über den Präsidenten oder die Präsidentin.
- (2) ¹Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder der Versammlung ordnungsgemäß nach Abs. 1 eingeladen sind und mehr als die Hälfte von ihnen anwesend ist. ²Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich zu einer neuen Sitzung einzuladen, die frühestens nach einer Woche stattfindet. ³In der neuen Sitzung ist Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder gegeben, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
- (3) ¹Die Beschlussfassung über die Vorschläge für die Kandidaten und Kandidatinnen zur Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin sowie der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen erfolgt in dieser Reihenfolge in drei Beschlussgängen. ²Das Beschlussrecht wird durch Abgabe des Stimmzettels ausgeübt. ³Die anwesenden Mitglieder der Versammlung haben jeweils eine Stimme für den Vorschlag des Kandidaten oder der Kandidatin zur Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und für den Vorschlag des Kandidaten oder der Kandidatin zur Wahl jedes Vizepräsidenten oder jeder Vizepräsidentin. ⁴Die Stimmabgabe erfolgt geheim unter Verwendung der von der Versammlungsleitung vorbereiteten Stimmzettel nach § 7 Abs. 3. ⁵Vor der Ausgabe der Stimmzettel ist die Mitgliedschaft in der Versammlung festzustellen.
- (3) Nach Beendigung der Stimmabgabe erfolgt jeweils die Auszählung der abgegebenen Stimmzettel durch die Versammlungsleitung und zwei von der Versammlung bestellte Mitglieder der Versammlung.

§ 9

Ungültige Stimmzettel

¹Ungültig sind insbesondere Stimmzettel,

1. die nicht von der Versammlungsleitung ausgegeben worden sind,
2. auf denen mehr Namen als nach § 8 Abs. 3 Satz 3 zulässig angekreuzt worden sind oder aus denen sich der Wille des Mitglieds der Versammlung nicht zweifelsfrei ergibt,
3. die einen Zusatz enthalten.

²Bestehen Zweifel an der Gültigkeit eines Stimmzettels, so entscheidet die Versammlung.

§ 10

Ergebnis der Beschlussfassung

- (1) ¹Als Kandidaten und Kandidatinnen sind diejenigen zur Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin sowie zur Wahl der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen beschlossen, die die Stimmen der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Versammlung auf sich vereinigen. ²Sie werden nach der Reihenfolge und unter Angabe der erreichten Stimmen zur Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin sowie zur Wahl der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen vorgeschlagen. ³Wird die Mehrheit nach Satz 1 von keinem Kandidaten und von keiner Kandidatin im ersten Gang zur Beschlussfassung erreicht, schließt sich ein zweiter Gang zur Beschlussfassung unmittelbar an.
- (2) ¹Wird auch im zweiten Gang zur Beschlussfassung die erforderliche Mehrheit von keinem Kandidaten und von keiner Kandidatin erreicht, schließt sich ein weiterer Gang zur Beschlussfassung an, bei dem die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Versammlung entscheidet. ²Andernfalls ist das Verfahren zur Beschließung über die Vorschläge für die Kandidaten und Kandidatinnen zur Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin sowie zur Wahl der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen zu beenden und ein neues Verfahren zu eröffnen.

§ 11

Feststellung und Bekanntmachung des Ergebnisses der Beschlussfassung

¹Das Ergebnis der Beschlussfassung über die Vorschläge zur Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin sowie zur Wahl der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen nach § 10 wird von der Versammlungsleitung in der Versammlung verkündet. ²Die Versammlungsleitung macht das Ergebnis unverzüglich hochschulöffentlich bekannt und benachrichtigt die vorgeschlagenen Kandidaten und Kandidatin zur Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin sowie zur Wahl der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen schriftlich. ³Die Versammlungsleitung teilt dem Kuratorium sowie dem Landeskirchenrat das Ergebnis des Beschlusses über die Kandidaten und Kandidatinnen zur Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin sowie zur Wahl der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen unter Beifügung einer Ausfertigung der Niederschrift nach § 12 unverzüglich mit. ⁴Der Landeskirchenrat erhält somit Gelegenheit zur rechtzeitigen Stellungnahme vor der Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin sowie der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen durch das Kuratorium.

§ 12

Niederschrift über die Sitzung

¹Über die Sitzung der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. ²Sie ist von der Versammlungsleitung und dem Ersteller oder der Erstellerin der Niederschrift zu unterzeichnen und den übrigen Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen. ³Der Ersteller oder die Erstellerin der Niederschrift wird zu Beginn der Sitzung von der Versammlung aus ihrer Mitte bestellt. ⁴Die Niederschrift der Sitzung wird hochschulöffentlich bekanntgemacht.

§ 13

Ausschuss zur Überprüfung der Beschlussfassung

- (1) ¹Dem nach § 12 Abs. 1 der Wahlordnung für die Wahl des Präsidenten oder der Präsidenten sowie der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen der Evangelischen Hochschule Nürnberg zu bestimmenden Wahlprüfungsausschuss obliegt auch die Überprüfung der Beschlussfassung über die Vorschläge für die Kandidaten und Kandidatinnen zur Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin sowie zur Wahl der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen.
- (2) ¹Jedes Mitglied der Versammlung kann nach hochschulöffentlicher Bekanntmachung des Ergebnisses der Beschlussfassung die Beschlussfassung innerhalb von sieben Werktagen (Ausschlussfrist) unter Angabe von Gründen anfechten. ²Die Anfechtung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem oder der Vorsitzenden des Ausschusses zur Überprüfung der Beschlussfassung.
- (3) ¹Die Anfechtung ist begründet, wenn gegen wesentliche Vorschriften über die Beschlussfassung und das Beschlussverfahren verstoßen worden ist und der Verstoß das Ergebnis der Beschlussfassung beeinflussen haben kann. ²Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfserklärung zu versehen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2017 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Evangelischen Hochschule Nürnberg vom 18.10.2017.

Nürnberg, 23.10.2017



Prof. i. K. Dr. Barbara Städtler-Mach
-Präsidentin-

Diese Geschäftsordnung wurde am 23.10.2017 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 23.10.2017 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist der 23.10.2017.